

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
ZS B 3

Berlin, den 25. August 2026
9(0)227 - 6067
carstenk.fischer@senbjf.berlin.de

3104

An den
Vorsitzenden des Hauptausschusses
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**Zentrale Vorsorge für erwartete höhere Ausgaben in der Hauptverwaltung und den
Bezirken im Zusammenhang mit dem Themenbereich Flucht**

**Hier: Antrag auf Aufhebung der qualifizierten Sperre der Verstärkungsmittel bei
Kapitel 2931, Titel 97110**

hier: Cluster 4 Politikfeld Bildung, Jugend und Familie

Drs.: 19/2828

77. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 18.12.2025

Kapitel 2931 Titel 97110

Ansatz 2025:	637.000.000 €
Ansatz 2026:	869.000.000 €
Ansatz 2027:	869.000.000 €
Ist 2025:	637.000.000 €
Verfügungsbeschränkungen 2026:	869.000.000 €
Aktuelles Ist (Stand:):	€
Gesamtausgaben:	869.000.000 €

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

Im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans 2026/2027 wurden die fluchtbezogenen Ansätze in den Einzelplänen der Fachverwaltungen aus 2025 überrollt. Für erwartete höhere Ausgaben im Zusammenhang mit dem Themenbereich Flucht wurde in Kapitel 2931 eine zentrale Vorsorge getroffen.

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner oben bezeichneten Sitzung die im Kapitel 2931, Titel 97110 veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen mit einem qualifizierten Sperrvermerk nach § 22 LHO versehen. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses.

Beschlussempfehlung:

Der Hauptausschuss stimmt der Entsperrung der im Haushaltsplan 2026/2027 bei Kapitel 2931, Titel 97110 veranschlagten Ausgaben im Umfang von 59.103.740 €, eines VE-Ansatzes im Umfang von 1.250.000 € sowie eines VE-Ansatz in Höhe von 1.125.000 € mit Jahresbeträgen im Umfang von 760.000 € für 2027 und 385.000 € für 2028 für die nachfolgenden Sachverhalte in Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) sowie der Bezirke (Jugendämter/unbegleitete minderjährige Flüchtlinge) zu.

Hierzu wird berichtet:

Es bestehen folgende fluchtbedingte Mehrbedarfe, die aus Mitteln des Einzelplans 10 nicht gedeckt werden können und für die die Zustimmung des Hauptausschusses vom 13. Mai 2026 gem. Roten Nummer 2857 nicht auskömmlich ist:

Die Zustimmung zur Entsperrung der Mittel durch den Hauptausschuss ist nicht unmittelbar mit einer Zustimmung zur Mittelverwendung für die nachfolgend genannten Bedarfe gleichzusetzen. Die Umsetzung der Mittel nach § 50 LHO ist weiterhin separat für die einzelnen Maßnahmen bei der Senatsverwaltung für Finanzen zu beantragen, welche diese auf Notwendigkeit sowie Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß §§ 6, 7 LHO prüft. Eine Bewilligung erfolgt, sofern ein dringliches Bedürfnis vorliegt und keine vorrangigen Finanzierungsmöglichkeiten (insb. im betroffenen Einzelplan) bestehen.

1. Ganztagsbetrieb an Berliner Schulen (375.000 €)

Bei den Ausgaben für den Ganztagsbetrieb an Berliner Schulen handelt es sich nach §§ 19 I 1 SchulG, § 27 GsVO, § 11 SchüFöVO um eine gesetzliche Verpflichtung des Landes Berlin, die Kosten zu erstatten.

Die Kostenübernahme durch das Land ist notwendig, um eine einheitliche Umsetzung des Ganztagsangebots auch für die besonders vulnerable Gruppe der Schülerinnen und Schüler mit Fluchterfahrung zu gewährleisten. Dies umfasst nicht nur die pädagogische Betreuung, sondern auch die Bereitstellung von Räumlichkeiten, Personal und Materialien. Durch die zentrale Finanzierung muss das Land sicherstellen, dass auch die Willkommenschulen die notwendigen Ressourcen erhalten, um ein umfassendes und qualitativ hochwertiges Ganztagsangebot bereitzustellen, wie es an den anderen öffentlichen Schulen üblich ist, um dem Gleichheitsgrundsatz Rechnung zu tragen.

2. Willkommensklassen bei der Stiftung Lette-Verein Berlin (29.000 €)

Die Stiftung Lette-Verein Berlin hat den Betrieb der Willkommensklasse mit Ablauf des Schuljahres 2025/2026 (31.07.2026) eingestellt. Für das Schuljahr 2026/2027 ist keine Willkommensklasse geplant. Die o. a. Willkommensklasse (mit bis zu 15 Schülerinnen und Schülern) wurde mit einer Lehrkraft ausgestattet und nach dem von der Senatsverwaltung für Finanzen (SenFin) ermittelten Durchschnittssätzen finanziert. Die Finanzierung erfolgte bis einschließlich 31.07.2026 und wurde bisher aus Mitteln des Einzelplans vorfinanziert.

3. Schulen in freier Trägerschaft (SifT) (2.500.000 €)

Die Schulen in freier Trägerschaft betreiben seit einigen Jahren und aufgrund des Bedarfes auch im Schuljahr 2025/2026 sowie im Schuljahr 2026/2027 Willkommensklassen. Für die Schülerinnen und Schüler in den Willkommensklassen erhalten die derzeit 15 Schulträger weiterhin Zuschüsse gem. § 101 SchulG. Ferner erhalten die Träger auch für Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der Sprachförderung, nach dem Übergang von den Willkommensklassen in Regelklassen untergebracht sind, ebenfalls einen Zuschuss.

Bei den Zuschussanträgen und Zuschussberechnungen werden die geflüchteten Schülerinnen und Schüler nicht differenziert nach dem Herkunftsland und Nationalität statistisch erfasst, daher kann nur eine Schätzung zu dem Anteil der auf die ukrainischen Schülerinnen und Schüler fallenden Anteile anhand der aus dem Statistikbereich zugelieferten Daten vorgenommen werden.

Für die diesbezüglichen Zuschusszahlungen an die Träger der Schulen in freier Trägerschaft im Haushaltsjahr 2026 besteht ein prognostizierter Bedarf in Höhe von rund 5.000.000 €.

4. Schulgeldersatzleistungen Ukraine (55.000 €)

Der Mehrbedarf basiert auf der Fördervereinbarung über die Erstattung von Schulgeld für die Beschulung von geflüchteten und schutzsuchenden Schülerinnen und Schülern aus der Ukraine an Schulen in freier Trägerschaft (in Willkommens- und Regelklassen)

und in diesem Zusammenhang auf noch nicht abgerechneten Forderungen. Die Fördervereinbarung ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, d. h. es handelt sich bei Nachzahlungen um vertragliche Ansprüche.

5. „Sprachbrücken – als Weg zur Schule“ (83.640 €)

Mit dem Projekt „Sprachbrücken – als Weg zur Schule“ reagiert das Land Berlin auf die Zuwanderung mit einem niedrighschwelligem Bildungsangebot, welches die Kinder und Jugendliche in den Unterkünften des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung (LFU) auf einen Schulbesuch vorbereitet und sie bei dem Erwerb der Verkehrssprache Deutsch unterstützt. Die beantragten Mittel wurden im Vergleich zu den Jahren 2023/2024 deutlich reduziert. Die Auswahl der Einrichtung wird entsprechend des Bedarfs angepasst. Bisher wurde das Projekt in folgenden Einrichtungen umgesetzt: GU Groscurthstraße, GU Dingolfinger Str., GU Bitterfelder Str., AWO Refugium Rhinstraße, GU Bornitzstraße. Zurzeit stehen grundsätzlich ausreichende Schulplätze zur Verfügung, und der Zuzug aus der Republik Moldau und aus Georgien ist im Vergleich zu den Vorjahren zurückgegangen. Ungeachtet dieser positiven Entwicklungen besteht weiterhin ein erheblicher Förderbedarf für eine spezifische Gruppe von Kindern und Jugendlichen, die über keine oder nur sehr geringe Schulerfahrungen verfügen.

6. IT-Lösung zur Anbindung des UMA-Verfahrens an das SoPart-Fachverfahren und zur Erfüllung der Anforderungen aus der europäischen GEAS-Reform (1.250.000 € Verpflichtungsermächtigung für 2027)

Ab dem 12.06.2026 verschärfen sich die administrativen Anforderungen an das Verfahren der SenBJF zur Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF), wenn mit der Umsetzung der Anforderungen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) zusätzliche Verfahren wie z. B. die Vulnerabilitätsprüfung der UMF an weiteren Dienstorten zu erfassen und zu dokumentieren sind. Darüber hinaus sind weitere Akteure wie die verpflichtend zu benennenden vertretenden Personen am Verfahren beteiligt.

Es ist künftig notwendig, die Ergebnisse der Vulnerabilitätsprüfung der SenBJF sowie des weiteren Überprüfungsverfahrens digital zwischen der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA), SenBJF und den vertretenden Personen datenschutzkonform auszutauschen und in den Akten UMA zu speichern. Der Nutzen der Digitalisierung der Verwaltungsverfahren liegt neben der schnelleren Aufklärung von Mehrfachidentitäten, mehrerer Geburtsdaten oder bestehenden innerdeutschen Zuständigkeiten für die in Obhut genommenen Kinder und Jugendlichen in der Vermeidung von verzögerten Verfahren, was insbesondere bei dieser Zielgruppe zur Verkürzung jugendhilfegerechter Unterbringung und Betreuung und damit verbundener Kosten führt.

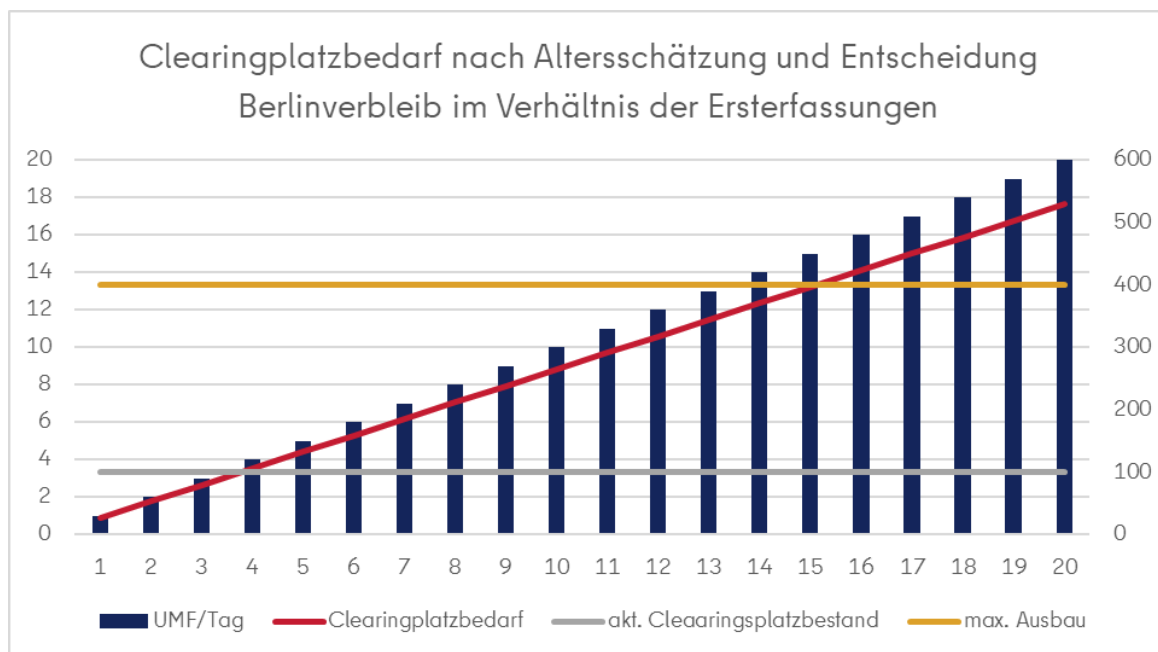
Darüber hinaus bietet ein integriertes digitales Verwaltungsverfahren bei plötzlich steigenden Ersterfassungszahlen höhere Resilienz gegen verzögerte Datenerfassungs- und Auswertungsmöglichkeiten bei geringerem Personalbedarf. Nur auf diese Weise ist eine zeitnahe und datenschutzkonforme Optimierung der Kommunikation aller jugendhilferechtlichen Akteurinnen und Akteure an der Inobhutnahme und am Screeningverfahren der UMF zukunftssicher zu gewährleisten.

Ein Vorhabensantrag für die unverzichtbare Digitalisierung des Berliner Verfahrens zur Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen wurde vom IT Management Board bereits genehmigt. Eine detaillierte Prozessbeschreibung und belastbare Kostenschätzung liegen vor. Allerdings ist mit einer ersten Rechnungslegung erst 2027 zu rechnen. Daher ist es erforderlich, eine Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2027 einzurichten.

7. unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) (12.500.000 € SenBJF, 4.000.000 € Bezirke)

Derzeit verfügt die SenBJF, nachdem Ende 2025 fast alle temporären umF-Unterkünfte geschlossen wurden, über 200 trägerbetreute Inobhutnahmeplätze für umF. Davon dienen knapp 100 Plätze für die Erstaufnahme und Prüfung des Berlinverbleibs der umF, was für eine Unterbringung bis zu 5 umF-Ersterfassungen am Tag ausreicht. Dies entspricht dem langjährigen Mittel der Jahre 2020 bis inkl. 2025. Dazu kommen weitere 100 Clearingplätze, die für einen Bedarf entsprechend 3,5-4 umF am Tag ausreichen. Diese 200 Plätze bilden damit ein Mindestmaß für die Reaktionsfähigkeit der Betreuungskapazitäten, um auf schnell steigende Bedarfe reagieren zu können. Derzeit kann aus den folgenden Gründen jederzeit der Platzbedarf kurzfristig steigen:

Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine ist nicht beendet und die weiterhin unsichere geopolitische Lage im Iran und Libanon kann zu erhöhten Flüchtlingszahlen führen. Dies kann die höheren umF-Ersterfassungszahlen in der zweiten Jahreshälfte zusätzlich ansteigen lassen.



Mit 200 Plätzen bleibt das aktuelle umF-Inobhutnahmesystem auch trotz plötzlich steigender Ersterfassungszahlen mit zeitnaher Altersprüfung in der Erstaufnahme und Möglichkeit der Verteilprüfung von umF in jugendhilferechtliche Zuständigkeit anderer Länder funktionsfähig und es schafft die erforderliche Zeit für den Aufbau von notwendigen zusätzlichen Clearingplätzen im Bedarfsfall.

Daher ist selbst im Fall, dass die umF-Ersterfassungszahlen auf dem aktuellen Niveau von drei Ersterfassungen/Tag oder darunter in diesem Jahr verharren bis Ende Dezember 2026 mit einem zusätzlichen Mehrbedarf von 12,5 Mio. € zu rechnen, unter Berücksichtigung des Ansatzes von 10 Mio. €.

Durch die in den Jahren 2024 und 2025 dokumentierten daraus folgenden verlängerten Übergangszeiten in die Zuständigkeit der bezirklichen Jugendämter würde die Anzahl der Belegungstage im Clearing statt bei 70 ggf. bei über 150 liegen. Selbst bei dann wieder sinkenden Ersterfassungszahlen in den folgenden Wochen und Monaten wären weiterhin mehr Plätze vorzuhalten, da sich der Wechsel der umF nach dem Clearing in die Zuständigkeit der bezirklichen Jugendämter verzögert.

8. Ganztags/ergänzende Förderung und Betreuung (eFöB) an den Willkommensschulen 07A44 + 12A44 + Sek I (200.000 €)

In Berlin ist der Ganztagsbetrieb ein wichtiger Bestandteil der Bildungslandschaft und dient der Förderung der Chancengleichheit und ist daher insbesondere an den Willkommensschulen ein zentraler Baustein der pädagogischen Arbeit. Die Finanzierung durch das Land stellt sicher, dass alle Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrem sozialen bzw. ethnischen Hintergrund Zugang zu einer qualitativ hochwertigen Ganztagsbetreuung außerhalb der Unterkunft für geflüchtete Menschen haben.

Die Kostenübernahme durch das Land ist notwendig, um eine einheitliche Umsetzung des Ganztagsangebots auch für die besonders vulnerable Gruppe der Schülerinnen und Schüler mit Fluchterfahrung zu gewährleisten. Dies umfasst nicht nur die pädagogische Betreuung, sondern auch die Bereitstellung von Räumlichkeiten, Personal und Materialien.

9. Bewirtschaftungsausgaben Saatwinkler Damm (172.000 €)

Vertragliche Verpflichtungen zu Betriebs- und Nebenkosten

10. Mieten für Grundstücke, Gebäude und Räume Saatwinkler Damm (711.000 €)

Vertragliche Verpflichtungen zur Miete

11. Nutzerspezifische Nebenkosten im Rahmen des Facility Managements Saatwinkler Damm (25.000 €)

Es werden sowohl Maßnahmen des kleinen baulichen Unterhalts als auch mittlere Umbaubedarfe der Schulen bedient. Erfahrungsgemäß treten diese Bedarfe im Laufe des Jahres immer wieder in verschiedener Form auf.

12. Mietausgaben für die Nettokaltmiete aufgrund vertraglicher Verpflichtungen aus dem Facility Management ehem. Flughafen Tempelhof (291.000 €)

Vertragliche Verpflichtungen zur Miete

13. Nutzerspezifische Nebenkosten im Rahmen des Facility Managements ehem. Flughafen Tempelhof (195.000 €)

Vertragliche Verpflichtungen zu Betriebs- und Nebenkosten

14. Nutzerspezifische Nebenkosten im Rahmen des Facility Managements ehem. Flughafen Tempelhof (64.000 €)

Es werden sowohl Maßnahmen des kleinen baulichen Unterhalts als auch mittlere Umbaubedarfe der Schulen bedient. Erfahrungsgemäß treten diese Bedarfe im Laufe des Jahres immer wieder in verschiedener Form auf.

15. Anmietung einer Containerschule auf dem Gelände Tempelhofer Feld (THF P2) für die Beschulung von Geflüchteten (760.000 € Verpflichtungsermächtigung für 2027 und 385.000 € für 2028)

Sowohl für bereits in der Notunterkunft THF untergebrachte als auch für weiterhin ankommende Geflüchtete bestehen Schulungsbedarfe. Der Schulbetrieb soll bis 2028 gewährleistet werden.

Aufgrund des Verfassungsranges des Rechts auf Bildung sowie der allgemeinen Schulpflicht, ist das Land Berlin in der Pflicht, ausreichend Schulplätze zur Verfügung zu stellen. Das Grundstück (THF P2), auf dem der Schulcontainer errichtet wurde, befindet sich bereits in Anmietung. Die in 2025 für die Anmietung des Containers bewilligte Verpflichtungsermächtigung konnte nicht in Anspruch genommen werden, da es zu Verzögerungen bei der Bauabnahme sowie der Erteilung der Betriebsgenehmigung für den Container kam. Es konnten in 2025 nicht alle Kosten durch die BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH in Rechnung gestellt werden, somit kommt es in 2026 zu zusätzlichen Kosten.

Derzeit ist von einer Schließung des Schulstandorts zum 31.07.2028 auszugehen.

Es handelt sich um folgende Jahresbeträge:

Kapitel/Titel	HHJ 2027	HHJ 2028
1024/51715	300.000 €	150.000 €
1024/51820	450.000 €	230.000 €
1024/51925	10.000 €	5.000 €
gesamt	760.000,00 €	385.000,00 €

16. Sachausgaben gemäß § 7 Abs. 5 Nrn. 3 bis 5 Schulgesetz ehem. Flughafen Tempelhof (10.000 €)

Die Willkommenschulen sind wichtige Bildungseinrichtungen, die Kindern und Jugendlichen aus verschiedensten Herkunftsländern einen erfolgreichen Einstieg in das deutsche Schulsystem ermöglichen.

Jedoch zeigt sich, dass die vorhandenen Sachmittel für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Willkommenschulen nicht ausreichen, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Willkommenschulen zu gewährleisten.

17. Personalkosten (36.000.000 €)

Berechnungsgrundlagen sind Personalbedarfe für

- die Beschulung von 9.572 SuS in 874 Willkommensklassen
- die Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS)
- die Stabsstelle Geflüchtete mit je einer A11, A13 und A16-Stelle
- weiteres pädagogisches Personal in den Entgeltgruppen S8a, E10 und S11b zur Betreuung geflüchteter Kinder und Jugendlicher

18. Landesprogramm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ (1.893.100 €)

Es handelt sich um den Anteil an Mitteln für Geflüchtete aus der Ukraine, der im Rahmen einer Zuwendung verausgabt wird. Es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Bereitstellung von Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen gemäß § 5b Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG).

In Vertretung

Dr. Torsten Kühne

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie